

Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder (FTSK)

Statuten des Trägervereins

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder“ besteht im Kanton Schwyz ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen.
- 1.3 Der Verein bezweckt, mindestens eine Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder im inneren Teil des Kantons Schwyz zu betreiben.

2. Mitgliedschaft

2.1 Begründung der Mitgliedschaft

- 2.1.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person sein, die ein Interesse an der Erreichung des unter Ziffer 1.3 genannten Vereinszwecks hat.
- 2.1.2 Die Mitgliedschaft wird durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - natürlichen Personen durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - juristischen Personen durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, Ausschluss oder Auflösung.
- 2.2.2 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- 2.2.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet. Es kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

3.1 Mitgliederversammlung

- 3.1.1 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Tagungstermin.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung der Jahresberichte von Präsident/in und Stellenleitung
 - Genehmigung von Jahresrechnungen und Revisorenberichten
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin auf zwei Jahre
 - Wahlen für Vorstand und Revisionsstelle auf zwei Jahre
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- 3.1.2 Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 3.1.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, sofern nicht geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung beschlossen wird.
- 3.1.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

3.2 Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Ein Kinderarzt/eine Kinderärztin als Mitglied ist erwünscht. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 3.2.2 Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Therapiestelle regelt er in einem Funktionendiagramm.
- 3.2.3 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder Arbeitsgruppen delegieren. Den Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- 3.2.4 Der Präsident/die Präsidentin vertritt mit der Stellenleitung den Verein gegenüber Dritten. Die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.

3.3 Revisionsstelle

Die Revision von Buchführung und Jahresrechnung wird von zwei Revisoren/Revisorinnen durchgeführt, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes.

4. **Finanzierung und Haftung**

4.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- gesetzlichen Beiträgen der IV
- Leistungen der Krankenkassen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- weiteren Erträgen

4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. **Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder**

Die Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder gewährleistet die frühzeitige Erfassung, ganzheitliche Behandlung und Förderung von Säuglingen, Klein- und Schulkindern mit leichten bis schweren Behinderungen. Es werden sowohl pädagogisch-therapeutische als auch medizinisch-therapeutische Dienstleistungen angeboten (Heilpädagogische Früherziehung, Ergotherapie, Kinderphysiotherapie etc.). Förderung und Therapien erfolgen in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Ärzten/Ärztinnen und anderen Fachpersonen. Auch mit kantonalen Fachstellen, Behörden, Krankenkassen und der Invalidenversicherung werden regelmässige Kontakte gepflegt.

6. **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Überschuss einer Institution in der Schweiz zu, die den festgelegten Zweck (Ziff. 1.3) bzw. die Aufgaben (Ziff. 5) in gleicher oder ähnlicher Weise erfüllt.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2015 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 1985 sowie die Anpassungen vom 26. April 1995 und 7. Juni 2005.

René Kost, Präsident

Traudel Spiess, Aktuarin

Ingenbohl-Brunnen, 23. Juni 2015